

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes

Geplantes Förderinstrument zur Honorierung von Ökosystemleistungen und von klimaangepassten Waldmanagement

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft will jährlich 200 Mio. Euro Fördermittel für Biodiversität und ein klimaangepasstes Waldmanagement ausreichen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die entsprechenden Mittel für das Jahr 2022 freigegeben. Eine Förderung können private und kommunale Waldbesitzende beantragen, die ihre Wälder nach genau festgelegten Kriterien oberhalb der gesetzlichen Anforderungen und oberhalb der Standards der forstlichen Zertifizierungssysteme bewirtschaften. Die entsprechende Richtlinie zur „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden. Zeitgleich wird dann ein Online-Antragsverfahren über die FNR starten.

Das Förderprogramm wird konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzenden verpflichten müssen, um eine Hektarprämie zu erhalten. Neben der Richtlinie soll es Konkretisierungen zur Auslegung geben. PEFC-zertifizierte Waldbesitzende sollen die Einhaltung der Kriterien über ein PEFC-Zusatzmodul (Fördermodul) nachweisen können, welches eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie darstellen wird. PEFC wird dann ein spezielles Auditsystem einrichten, um die Einhaltung der Förderkriterien überprüfen zu können. Stichprobenartige Überprüfungen soll es zusätzlich von der FNR geben. Antragsteller brauchen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen PEFC-Nachweis über die Teilnahme am Fördermodul. Die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung bei PEFC soll erst nach erfolgreicher Online-Beantragung abgegeben werden, um einen förderschädlichen „Vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ zu vermeiden. Nach erfolgreicher Online-Antragstellung bei der FNR soll es eine längere Frist für die Nachreichung der Zertifizierungsbestätigung geben.

Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber um 100 Euro pro Hektar und Jahr betragen, wobei derzeit über eine Absenkung der Fördersätze ab einer gewissen Waldflächengröße diskutiert wird. Ebenfalls ist die Doppelförderungsproblematik noch nicht geklärt, inwieweit bestehende Förderfälle von Biotopbäumen im Rahmen des bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms zu einer Absenkung der Fördersätze im Bundesprogramm führen werden. Die Bagatellgrenze soll bei 1 ha Waldfläche liegen. Die Bindungsfrist für die Einhaltung der Förderkriterien beträgt grundsätzlich 10 Jahre, und soll vorzeitig enden, falls vom Bund keine Haushaltsmittel mehr für das Programm zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme stellt das Kriterium der Stilllegung auf 5% der Waldfläche dar. Dieses gilt nur für Betriebe über 100 Hektar und hat eine verlängerte Bindefrist von 20 Jahren.

Anders als bei der vergangenen Waldprämie ist diesmal zu erwarten, dass die heuer verfügbaren Bundesmittel, nicht für alle Interessenten ausreichen und irgendwann ausgeschöpft sein werden. Die Richtlinie ist derzeit noch nicht von der EU notifiziert, dies wird aber für das kommende Jahr angestrebt. Bis dahin gilt für die Prämie die De-minimis-Verordnung.

Der Bayerische Waldbesitzerverband wird für seine Mitglieder online Informationstermine zu dem geplanten Förderprogramm anbieten. Bitte beachten Sie hierzu ein kommendes Waldbesitzer-E-Mail, in dem wir zeitnah über unseren Informationsstand berichten werden.



Aktuelles aus der Verbandsarbeit

Flexibilisierung der Jagdzeiten gefordert

Gemeinsam mit dem BBV fordern wir gegenüber Politik und Gesetzgeber eine Flexibilisierung der Jagdzeiten von Rehwild. Aufgrund der sich ändernden klimatischen Verhältnisse ist dies dringend notwendig. Zahlreiche Klagen gegen Schonzeitaufhebungen in diesem Frühjahr und der sehr hoch gesetzten Hürden in den Urteilen, aber auch in daraufhin überarbeiteten Rechtskommentaren, haben aufgezeigt, dass Ausnahmeregelungen vor Ort künftig nur im Ausnahmefall möglich sind.

Nature restoration law

Die EU-Kommission möchte über ein *Nature restoration law* konkrete Vorgaben zur Wiederherstellung von Biodiversität und Lebensräumen festlegen. Präsident Josef Ziegler und weitere europäische Waldbesitzervertreter haben bei Gesprächen mit der Kommission und Abgeordneten des Europäischen Parlaments sich gegen konkrete europäische Umsetzungsvorgaben und Stilllegungsforderungen im Wald ausgesprochen.

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0

Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.

HOLZMARKT

Witterung führt bundesweit zu mehr Schadholz

Aufgrund des trocken-heißen Sommers rechnen die Bundesländer mit größeren Schäden im Wald und haben ihre Schadholzmengenprognose für 2022 auf 32,6 Mio. fm nach oben korrigiert. Gegenüber dem Vorjahr (41,6 Mio. m³) wäre dies ein Rückgang um 22 %.

Bis Jahresmitte sind nach Erhebungen des BMEL bundesweit 17,3 Mio. m³ Schadholz angefallen. In dieser Zahl sind auch die rund 8 Mio. fm Sturmholz aus dem Januar/Februar enthalten, die insbesondere im Norden und Nordosten Deutschlands angefallen sind. Für das zweite Halbjahr rechnen die Landesministerien insgesamt mit 15,3 Mio. m³ Schadholz.

Die Bayerische Forstverwaltung geht bis Jahresmitte von einem Schadholzanfall von 1,87 Mio. fm aus.

Gewitterstürme

In den österreichischen Bundesländern Steiermark und Kärnten wird nach den Gewitterstürmen am 18. August von rund einer Million fm Sturmholz ausgegangen. In der Steiermark werden die Schäden auf 400.000 bis 800.000 fm beziffert. Betroffen ist insbesondere der westliche Landesteil. In Kärnten gehen Schätzungen von über 150.000 fm aus.

In Bayern kaum es nur sehr regional zu kleineren Schäden, die Aufarbeitung und Vermarktung der Mengen läuft.

UMSETZUNG DER EU-BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE

Holzproduktion wird sich in Nicht-EU-Länder verlagern

Die EU-Kommission hat 2020 eine neue Biodiversitätsstrategie (EUBDS) vorgelegt. In dieser sind eine Reihe konkreter Maßnahmen und Verpflichtungen auch für die Wälder und den Bereich der Holznutzung enthalten. Das Thünen-Institut hat die daraus folgenden Auswirkungen auf die Holzverwendung und -produktion durch die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie untersucht. Dabei wurden zwei verschiedene Umsetzungsszenarien mit einem „Business-as-usual“ als Referenz verglichen. Das moderate Szenario unterstellt eine EUBDS-Umsetzung, die eine nachhaltige Forstwirtschaft in der EU nur mäßig einschränkt. Im intensiven Umsetzungsszenario hingegen trägt die Forstwirtschaft die Hauptlast im Vergleich zu den anderen Landnutzungsarten und die Interpretationsspielräume sind eng ausgelegt, beispielsweise werden alle Wälder, die älter als die üblichen Nutzungsalter sind, als so genannte „Old growth forests“ von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen. Im Referenzszenario, das von einer Bewirtschaftung der Wälder in der EU ohne einen erhöhten Biodiversitätsschutz ausgeht, liegt die maximale Rundholzproduktion im Jahr 2030 bei 539 Mio. m³. Bei Umsetzung der EUBDS-

Maßnahmen im moderaten Szenario läge die Produktion bei 490 Mio. m³ und bei 281 Mio. m³ im intensiven Szenario, was einen Rückgang um 9 % bzw. 48 % entspricht. Bis 2050 ginge die Produktion noch weiter zurück und machte, je nach Szenario, nur noch 90 % bzw. 42 % der Referenzproduktion aus.

Der Rückgang der Rundholzproduktion in der EU würde zum Teil (etwa 50-60 %) durch eine steigende Produktion in Nicht-EU-Ländern (z. B. USA, Russland, Kanada, China und Brasilien) ausgeglichen. In der EU würde die geringere Verfügbarkeit von Rundholz dazu führen, dass weniger Schnittholz, Holzwerkstoffe und Zellstoff produziert werden. Allerdings würde der Verbrauch dieser Holzprodukte innerhalb der EU nicht spürbar sinken, weil es vor allem bei diesen Produktgruppen zu einem deutlichen Rückgang der Exporte und zu höheren Importen käme. Der verbleibende und nicht durch andere Länder ausgeglichene Teil des Produktionsrückgangs in der EU (etwa 40-50 %) würde zu einer weltweiten Verringerung der Holzproduktion führen.

Studie: Schier, F.; Iost, S.; Seintsch, B.; Weimar, H.; Dieter, M.: Assessment of Possible Production Leakage from Implementing the EU Biodiversity Strategy on Forest Product Markets. *Forests* 2022, 13, 1225. <https://doi.org/10.3390/f13081225>

FORSTBETRIEB

LWF Praxishilfe

Waldlebensraumtypen, Tiere und Pflanzen der FFH-Richtlinie

Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (SPA), zielt auf den Erhalt der biologischen Vielfalt ab. Stellvertretend für die heimische Artenvielfalt wurden seitens EU einige Lebensraumtypen sowie Schirmarten ausgewählt und in den Anhängen II, IV und V unter gesonderten Schutz gestellt. Eine Vielzahl davon sind klassische Waldarten. Zwei Broschüren der LWF unterstützen die Waldbesitzer und Bewirtschafter bei der Arbeit:

In der Praxishilfe „Tiere und Pflanzen der FFH-Richtlinie“ werden die Arten der FFH-Anhänge in Form von Steckbriefen vorgestellt. Darin werden die vielfältigen Lebensweisen abgebildet, eingeordnet und die relevantesten Ansprüche herausgearbeitet, um den Praktikern den täglichen Umgang mit den Arten in unseren Wäldern zu erleichtern.

Die Praxishilfe „Waldlebensraumtypen in Bayern“ soll Förster, Naturschützer und Waldbesitzer dabei unterstützen, Bayerns wertvolle Wälder zu erkennen, sie zu erhalten oder wieder herzustellen.

In der Broschüre werden die charakteristischen Merkmale und Eigenschaften der 16 in Bayern vorkommenden Wald-Lebensraumtypen kompakt und übersichtlich anhand von zahlreichen Bildbeispielen vorgestellt. Zusätzlich erhalten die Nutzer wertvolle Informationen zu konkreten Gefährdungspotentialen und möglichen Handlungsoptionen für die praktische Umsetzung.

Download der Broschüren:

[Tiere und Pflanzen der FFH-Richtlinie](#)

[Waldlebensraumtypen in Bayern](#)

BLICKPUNKT WALDSCHUTZ

Zickzackfraß an Ulmen

Kahlgefressene Ulmen sind ein bisher noch seltenes Bild in Bayern. Dies könnte sich jedoch in den kommenden Jahren ändern. Verursacher dieses Phänomens ist die Zickzack-Ulmenblattwespe (*Aproceros leucopoda*), eine ursprünglich aus Ostasien stammende invasive Wespenart. Der erste Fund in Bayern erfolgte 2011 in der Nähe von Passau.

Die anfangs zickzackförmigen Fraßgänge der jungen Raupen gaben der Wespe ihren deutschen Namen. Durch den kurzen Entwicklungszyklus des Insekts und die lange Fraßaktivität der Raupen von Mai bis September können Ulmen in einem Jahr komplett kahlgefressen werden. Auch die von den Bäumen gebildeten Ersatztriebe dienen der Wespe als Nahrung. Insgesamt wird die Baumvitalität durch den teils massiven Fraß deutlich herabgesetzt.

Aufgrund der schnellen Entwicklung des Insekts sind an befallenen Bäumen alle Stadien der Wespe - von der jungen Raupe bis zum ausgereiften Imago im Netzkokon - zu finden. Besonders Feldulme (*U. minor*) und Bergulme (*U. glabra*) werden von der Zickzackwespe befallen.

Handlungsempfehlungen:

- Gegenmaßnahmen im Wald sind schwierig bis unmöglich.
- Pflanzen Sie Ulmen, auch wegen des weiterhin präsenten Ulmensterbens, nur in Mischung.
- Verzichten Sie entlang von Straßen (Wanderwegen) auf den Anbau von Ulmenalleen, da diese der Wespe besonders als Ausbreitungskorridore dienen.
- Durch Laubsammeln im Herbst in Gärten oder öffentlichem Grün, kann der Befallsdruck im Folgejahr abgemildert werden, da sich die Winterkokons an den Blättern befinden.
- Bitte auffällige Fraßaktivität im Wald an die LWF melden, da aktuell noch wenige Daten über das Waldvorkommen und die Schadensdynamik existieren.

Lärchen verfärben frühzeitig gelb

In den letzten Wochen wurden wiederholt Schäden an jungen Lärchen bis zum Dickschaltnalter gemeldet. Die Nadeln der Bäume sind bereits jetzt im Sommer braun, stellenweise kommt es zum Absterben einzelner Individuen. In den meisten Fällen sind am Schadensgeschehen die Lärchennadelknicklaus (*Adelges laricis*) oder die Lärchenminiermotte (*Coleophora laricella*) beteiligt – einzeln oder gemeinsam.

Ein alleiniger Befall mit Lärchenknicklaus scheint nach aktuellem Kenntnisstand für die Lärche kein Problem darzustellen, da die Nadeln meist erst später in der Vegetationszeit ihre Assimilationsfähigkeit verlieren und die Lärchen davor genügend Zeit für die Bildung von Holz und die Anlage von Knospen nutzen können. Anders verhält es sich mit einem schweren Befall durch Knicklaus und/oder Miniermotte. Hier kann es zu einem kompletten Nadelverlust und in der Folge zu einer starken Vitalitätseinschränkung kommen. Besonders die Kombination von Frühjahrsfraß der Lärchenminiermotte und Befall durch Lärchenknicklaus versetzt die befallenen Bäume in eine kritische Situation, da diese sofort ab Beginn der Vegetationszeit nur eingeschränkt Photosynthese betreiben können. Solche geschwächten Bäume werden im Nachgang gerne vom Lärchenborkenkäfer, meist in Verbindung mit Kupferstecher im Kronenbereich, befallen und auch abgetötet.

Handlungsempfehlungen:

- Bei einem einmaligen und alleinigen Befall mit Lärchenknicklaus sind keine Maßnahmen notwendig. Bei einem mehrjährigen starken Befall durch die Lärchenknicklaus ist auf Folgebefall durch Borkenkäferarten zu achten.
- Ein Kombinationsbefall von Lärchenminiermotte im Frühjahr und Lärchenknicklaus im Hochsommer ist kritisch zu bewerten. Hier kommt es ebenfalls vielfach zum Befall durch Lärchenborkenkäfer - häufig zusammen mit Kupferstecher in der Krone.
- Bäume mit Lärchenborkenkäfer- und / oder Kupferstecherbefall sollten gefällt und aus dem Wald verbracht werden. Verbrennen ist bei der derzeitigen Waldbrandgefahr keine Option!
- Lärchen sollten grundsätzlich eher im Weitverband eingebracht werden.



Kahlgefressene Ulmen am Waldrand (© L. Straßer, LWF)



Die Fraßgänge der jungen Larven verlaufen „zickzackförmig“ (© L. Straßer, LWF)



Die ausgereifte Blattwespe überwintert im Netzkokon an den Blattadern (© C. Reichert, LWF)



Lärchennadel-Knicklaus-Befall (© J. Schißlbauer, LWF)



Schaden der Nadelminiermotte (Ferenc Lakatos, University of Sopron, Bugwood.org)
der bayerische waldbrief - Seite 3

Quelle: LWF

Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Zum 1. Oktober 2022 tritt das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung in Kraft.

Mindestlohnerhöhung

Damit gilt die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 € brutto je Arbeitsstunde zum 1. Oktober 2022.

Hinweis: Bereits zum 1. Juli 2022 ist der gesetzliche Mindestlohn auf 10,45 € brutto je Arbeitsstunde entsprechend dem Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 und der darauf basierenden Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 gestiegen.

Neuregelungen bei Mini- und Midijob

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns werden auch neue Regelungen bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen und bei Beschäftigungsverhältnissen im sogenannten Übergangsbereich (früher Gleitzone) auch bekannt als Midijob eingeführt.

Ab dem 1. Oktober 2022 wird sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu den jeweils gültigen Mindestlohnbedingungen orientieren. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € pro Stunde wird die Minijob-Grenze somit zum 1. Oktober 2022 entsprechend auf 520 € monatlich (12 € x 10 Stunden x 4,33 Wochen = 519,60 €, gerundet 520 €) bzw. 6.240 € jährlich erhöht.

Neuregelungen gibt es auch beim Überschreiten der Minijobverdienstgrenze. Überschreitet im Hinblick auf ein Zeitjahr der durchschnittliche Monatsverdienst die Minijob-Grenze, liegt kein Minijob mehr vor. Gemäß den aktuellen Geringfügigkeitsrichtlinien sind jedoch gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen hiervon ausgenommen. Als gelegentlich wird nach diesen Geringfügigkeitsrichtlinien ein Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen, unabhängig von der Höhe des Verdienstes in den Monaten des Überschreitens.

Zukünftig wird das unvorhersehbare Überschreiten gesetzlich geregelt. Gelegentlich ist dann ein unvorhersehbares Überschreiten bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres. Darüber hinaus darf die Überschreitung maximal 520 € monatlich betragen, so dass auf Jahresbasis ein maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-fachen der Minijob-Grenze möglich sein wird. Eine Minijobberin oder ein Minijobber darf also ab Geltung des Mindestlohns in Höhe von 12 € brutto je Stunde grundsätzlich 6.240 € über 12 Monate und in begründetem Ausnahmefall höchstens 7.280 € im Jahr verdienen.

Gleichzeitig wird die Midijob-Grenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von 1.300 auf 1.600 € angehoben. Künftig liegt ein Midijob vor, wenn Arbeitnehmer regelmäßig im Monat mehr als 520,00 € und maximal 1.600 € verdienen. Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, für die die Krankenkassen zuständig sind und nicht die Minijob-Zentrale.

Im neuen Übergangsbereich werden Arbeitgeber stärker belastet als heute. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin beläuft sich im unteren Bereich des Übergangsbereichs (ab 520,01 €) wie bei Minijobs auf ca. 28 Prozent und wird gleitend bis 1.600 € auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

7 % Umsatzsteuer für Verkauf von Holzhackschnitzeln

Der BFH hat nach einem langjährigen Rechtsstreit den Steuersatz für Hackschnitzel auf 7 Prozent festgelegt (BFH, Urteil vom 21.4.2022, V R 2/22 (V R 6/18)). Der ermäßigte Steuersatz gilt sowohl für Hackschnitzel aus Sägerestholz als auch für Waldhackschnitzel. Eine zentrale Frage des Verfahrens war, ob Brennholz und Hackschnitzel zum Heizen gleichartige Produkte sind, da der Gesetzgeber den Neutralitätsgrundsatz der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie beachten muss. Demnach darf die Umsatzsteuer den Wettbewerb in den Mitgliedsstaaten nicht verzerren. Folglich sollen gleichartige Produkte oder Leistungen gleich belastet sein. Deshalb hat der BFH entschieden, dass Holzhackschnitzel, die zum Verbrennen bestimmt sind, wie Brennholz mit 7 Prozent zu besteuern sind. Für Waldbesitzer und Landwirte, die der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegen, gilt weiterhin der Steuersatz von 5,5 Prozent.

Der Steuersatz von 7 Prozent bezieht sich nur auf Hackschnitzel, die zum Verbrennen bestimmt sind. Wird eine einheitliche Leistung, die aus einem Bündel von Einzelleistungen, zum Beispiel das Betreiben einer Hackschnitzelanlage inklusive Lieferung von Hackschnitzeln, Wartung und Reinigung, erbracht, ist der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzusetzen.

Verkehrssicherungspflicht

Das LG München hat entschieden, dass einer Pilzsucherin, die im Wald durch die mutmaßlichen Überreste eines ehemaligen Wildschutzauns gestürzt ist, kein Schmerzensgeld und kein Schadensersatz seitens des Waldbesitzers wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zusteht. Das Gericht hebt auf § 14 Abs. 1 BWaldG ab. Die Vorschrift verbietet das Recht eines jeden, den Wald zum Zwecke der Erholung (ohne Zustimmung des Eigentümers) zu betreten. Die Benutzung geschieht allerdings auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren. Doch auch im Fall der Verwirklichung einer atypischen Gefahr scheidet eine Haftung im Ergebnis laut LG aus, wenn sich das darin verwirklichte Risiko nach Art und Umfang nicht erheblich von jenen Gefahren unterscheidet, mit denen ein Nutzer des Waldes typischerweise rechnen muss. Das Drahtgeflecht unterscheidet sich demnach nicht wesentlich von sonstigen waldtypischen Gefahren und Hindernissen, mit denen im Wald abseits von Wegen typischerweise jederzeit gerechnet werden muss.

LG München, Urteil vom 24.2.2021, 18 O 11896/20